



Satzung

zur Änderung der Satzung über den Ersatz des Verdienstausfalls, der Auslagen und der Aufwandsentschädigung für ehrenamtliche Mitglieder der Feuerwehr in der Stadt Iserlohn

I

Der Haupt- und Personalausschuss der Stadt Iserlohn hat am 26. Januar 2021 gem. § 60 Abs. 2 GO NRW die nachstehende Satzung zur Änderung der Satzung über den Ersatz des Verdienstausfalls, der Auslagen und der Aufwandsentschädigung für ehrenamtliche Mitglieder der Feuerwehr in der Stadt Iserlohn vom 14. Dezember 2011 in der Fassung der Änderungssatzung vom 14. Januar 2016 beschlossen.

Die Satzung beruht auf § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666) in der z.Z. geltenden Fassung und den §§ 21 Abs. 3 und 22 Abs. 1 und 2 des Gesetzes über den Brandschutz, die Hilfeleistung und den Katastrophenschutz (BHKG) vom 17. Dezember 2015 (GV NW S. 886) in der geltenden Fassung.

Artikel 1

§ 1 Abs. 3 und Abs. 4 wird wie folgt geändert:

(3) Der Regelstundensatz wird auf 30,00 € festgesetzt.

(4) In keinem Fall darf der Verdienstausfallersatz den Betrag von 80,00 € je Stunde überschreiten.

§ 2 Abs. 3 wird wie folgt geändert:

(3) Für jede Stunde der Kinderbetreuung werden höchstens 15,00 € erstattet.

Artikel 2

Diese Änderungssatzung tritt am 01. Januar 2021 in Kraft.

II

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekanntgemacht. Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften nach der Gemeindeordnung NRW kann gem. § 7 Abs. 6 Gemeindeordnung NRW nach Ablauf eines Jahres seit der Bekanntmachung im Amtlichen Bekanntmachungsblatt – Amtsblatt des Märkischen Kreises - nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet
oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Iserlohn

vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Iserlohn, 27.01.2021

Michael Joithe
Bürgermeister